

## GEMEINDERATSSITZUNG GR 2020-Nr. 19

vom 18.12.2020

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Hanspeter Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Reza
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Bei TOP 2: Vertrauensleute Franz Josef Winterhalter und Peter Bolanz
Es fehlten entschuldigt:		Eugen Schreiner, OV Zastler
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.30 Uhr

**Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:**

1. Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2021, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit
2. Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2021

**Vorabbemerkung:**

Bevor der Tagesordnungspunkt 1 aufgerufen wird, informiert Hauptamtsleiter Christoph Reza über einen von den Unterzeichnern des Einwohnerantrages geäußerten Wunsch, dass die Gemeinderatssitzung von den Einwohnern selbst gefilmt und entweder per Live-Stream oder aufgezeichnet auf Abruf im Internet bereit gestellt wird. Aus rein rechtlicher Sicht, sei dieser Wunsch folgendermaßen einzuschätzen:

Über die Herstellung der Öffentlichkeit bei Gemeinderatssitzungen während der Corona-Pandemie hat sich der Gemeinderat bereits einige Gedanken gemacht. Man hat sich darauf verständigt, dass die Öffentlichkeit dadurch hergestellt wird, indem eine bestimmte Anzahl an Personen an der Sitzung teilnehmen kann. Die Anzahl wird begrenzt durch die Größe der Räumlichkeit. Die Begrenzung der Teilnehmerzahl ist durch die Sondersituation „Corona“ begründbar. Nur so kann rechtssicher eine Gemeinderatssitzung durchgeführt werden. Diese Vorgehensweise ist auch landkreisweit so abgestimmt. Aus rechtlichen Gründen wurde davon abgeraten, die Öffentlichkeit durch Live-Streams bzw. Videoübertragungen o.Ä. herzustellen. Der Wunsch, die Sitzung selbst zu filmen und zu streamen oder aufzuzeichnen und online zu stellen, wäre zusätzlich zur der bisher praktizierten Öffentlichkeitsherstellung gedacht gewesen. Ob dies rechtlich so zulässig wäre, konnte weder die Rechtsaufsichtsbehörde noch die Verwaltung abschließend in der kurzen Zeit rechtssicher prüfen. Unabhängig von dieser Frage, gibt es aber einige Punkte, die beachtet werden müssen und dagegen sprechen. Zunächst handelt es sich hier um eine grundsätzliche Frage, wie der Ablauf von Gemeinderatssitzungen sein soll. In der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist bezüglich virtueller Gemeinderatssitzungen bzw. zu Filmaufnahmen während der Sitzung nichts geregelt. Es steht nichts dazu geschrieben, ob es generell nicht erlaubt ist oder wenn ja, unter welchen Bedingungen, etc. Es ist bisher schlichtweg nicht vorgesehen. Der Gemeinderat hat sich aktuell einvernehmlich, als Reaktion auf die Corona-Pandemie, auf die oben geschilderte Vorgehensweise verständigt. Diese entspricht auch den

Vorgaben der Geschäftsordnung und der Gemeindeordnung. Eine Änderung dieses Verfahrensablaufes kann aus Sicht der Verwaltung nicht so ohne weiteres geändert werden. Evtl. wäre hier ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Zumindest müsste jeder Gemeinderat zustimmen, wenn das so gewünscht gewesen wäre und bis zum Sitzungstag noch genehmigt hätte werden sollen. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass dies evtl. auch Auswirkungen auf andere, im Gemeinderat zu behandelnden Themen haben könnte. Es ist durchaus möglich, dass dadurch ein Präzedenzfall geschaffen wird. Beim nächsten, für die Einwohner interessanten Thema, könnten diese dann auch beantragen die Sitzung zu filmen und online zu stellen. Die Gemeinde sollte aber Herr des Verfahrens bleiben. Wenn der Gemeinderat möchte, dass Gemeinderatssitzungen online gestellt werden, sollte das aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde dann auch zwingend durch die Gemeinde gemacht werden. Es Dritten zu überlassen (es sei denn es ist eine von der Gemeinde beauftragte, neutrale Firma) ist bedenklich. Im vorliegenden Fall wahrscheinlich auch ganz besonders, da es sich hier um die Antragsteller selbst handelt und es zudem auch noch um das Thema Durchführung einer virtuellen Kandidatenvorstellung geht. Wenn der Gemeinderat seine Sitzungen online stellen möchte, müsste die Gemeinde hier tätig werden und beispielsweise eine fachkundige Firma damit beauftragen. Des Weiteren ist auch hier das Thema Datenschutz anzusprechen. Es müssten alle Gemeinderäte damit einverstanden sein, dass sie gefilmt werden und das Video auch online gestellt wird. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vertrauensperson dazu berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Dazu gehört auch, dass die Vertrauensleute diese anschließend in geeigneter Form informieren können.

Die Vertrauensleute wurden zeitnah über die geschilderten Problemstellungen informiert. Die Vertrauensleute zeigten für diese Argumentation vollstes Verständnis und zogen anschließend Ihren Wunsch zurück.

Damit sowohl der Gemeinderat als auch die Öffentlichkeit über diesen Vorgang umfänglich informiert sind, sollte dieser nochmals transparent vor dem Einstieg in die Tagesordnung erläutert werden.

Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

**TOP 1      Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2021, hier: Entscheidung über die Zulässigkeit**

Bürgermeister Vosberg und Gemeinderat Martin erklären sich für befangen, nehmen im Zuhörerbereich Platz und wirken an der Beratung und an der Beschlussfassung nicht mit. Der stellvertretende Bürgermeister Daniel Schneider übernimmt die Sitzungsleitung.

**Beratung**

Die Verwaltung erläutert, dass im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl 2021 der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2020 darüber beraten hat, ob eine von der Gemeinde organisierte Kandidatenvorstellung durchgeführt soll. Nach einer intensiven Beratung hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, dass auf Grund der Corona-Pandemie auf die Durchführung einer Kandidatenvorstellung (sowohl als Präsenzveranstaltung als auch virtuell) verzichtet wird.

Unmittelbar vor der Sitzung am 07.12.2020 wurde der Verwaltung ein Einwohnerantrag nach § 20b GemO übergeben. In diesem wird beantragt, dass die Gemeinde im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführen soll. Eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit konnte nicht erfolgen. Der Gemeinderat wurde über den Eingang des Antrags während des Sachvortrages informiert. Gemeinderat Albert Rees hatte diesen zudem wortwörtlich samt Begründung während der Beratung vorgetragen.

Der Einwohnerantrag wurde am Tag nach der Sitzung von der Verwaltung auf Zulässigkeit überprüft. Nach § 20b GemO kann die Einwohnerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Einwohnerantrag). Von der Einwohnerschaft wird hier zwar eine konkrete Forderung gestellt, im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten des Antrags soll diese konkrete Antragstellung aber zugelassen werden. Mit den Vertrauensleuten wurde ebenfalls vereinbart, dass der Antrag so interpretiert wird, dass er sich gegen den gefassten Beschluss des Gemeinderats im Zusammenhang der Kandidatenvorstellung richtet. Richtet sich der Antrag gegen einen Beschluss, muss er innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Diese Frist wird eingehalten.

Des Weiteren muss der Antrag eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese Voraussetzung ist zweifelsfrei erfüllt. Die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Kandidatenvorstellung durchgeführt wird oder nicht, obliegt dem Gemeinderat.

Der Einwohnerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Auch dies ist gegeben. Der Antrag samt Begründung liegt der Vorlage als Anlage bei.

In Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohner muss der Antrag von mindestens 3 vom Hundert der Antragsberechtigten (Stand am 11.12.2020: 2.211 Antragsberechtigte) unterzeichnet werden, höchstens jedoch von 200 Einwohnern. Der Antrag wurde hier von 121 Antragsberechtigten unterzeichnet. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht.

Die in § 20b GemO genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages entscheidet der Gemeinderat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln. Der Gemeinderat hat hierbei die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrages anzuhören.

Da die Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt werden, wird dem Gemeinderat empfohlen, den Einwohnerantrag zuzulassen.

Da die bereits am 17.01.2021 die Wahl stattfinden soll, wird dem Gemeinderat darüber hinaus empfohlen, den Antrag in der gleichen Sitzung am 18.12.2020 zu behandeln.

### **Beschluss (einstimmig)**

1. Der Einwohnerantrag nach § 20b Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) „Wir beantragen, dass die Gemeinde im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführt.“ ist zulässig.
2. Der Einwohnerantrag wird in der gleichen Sitzung unter TOP 2 behandelt.

**TOP 2      Behandlung eines Einwohnerantrages nach § 29b GemO im Zusammenhang mit der Kandidatenvorstellung für die Bürgermeisterwahl 2021**

Bürgermeister Vosberg und Gemeinderat Martin erklären sich für befähigt, nehmen im Zuhörerbereich Platz und wirken an der Beratung und an der Beschlussfassung nicht mit. Der stellvertretende Bürgermeister Daniel Schneider übernimmt die Sitzungsleitung.

**Sachverhalt**

Der stellvertretende Bürgermeister Daniel Schneider begrüßt zunächst die Vertrauensleute des Einwohnerantrages, die Herren Franz-Josef Winterhalter und Peter Bolanz, am Ratstisch. Bevor Herr Schneider den Vertrauensleuten das Wort erteilt, weist er darauf hin, dass die Vertrauenspersonen des Einwohnerantrags zu hören sind. Das bedeutet, dass den Vertrauenspersonen die Gelegenheit gegeben wird, die Auffassung der hinter dem Einwohnerantrag stehenden Bürger vorzutragen. Den Gemeinderäten steht in dieser Phase der Anhörung nur das Recht zu, ergänzende Fragen zu stellen, nicht aber die eigene Auffassung darzulegen. Die Anhörung stellt keine gemeinsame Diskussion wie etwa in einer Bürgerversammlung dar. Die Vertrauenspersonen hatten bereits im Vorfeld angekündigt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Aus diesem Grund ist keine Beschlussempfehlung seitens der Verwaltung ausgesprochen worden.

Sodann erläutern die beiden Vertrauenspersonen die Intention des Einwohnerantrages. Ergänzend informieren die beiden Vertrauensleute wie der Einwohnerantrag nach § 20b der Gemeindeordnung in so kurzer Zeit entstanden ist.

Nach der Anhörung der beiden Vertrauensleute erläutert die Verwaltung noch einmal detailliert über den bisherigen Ablauf des Verfahrens. Im Zusammenhang mit der Bürgermeisterwahl 2021 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2020 darüber beraten, ob eine von der Gemeinde organisierte Kandidatenvorstellung durchgeführt werden soll. Nach einer intensiven Beratung hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, dass auf Grund der Corona-Pandemie auf die Durchführung einer Kandidatenvorstellung (sowohl als Präsenzveranstaltung als auch virtuell) verzichtet wird. Die Verwaltung erinnert in diesem Zusammenhang noch einmal ausführlich auf den Inhalt und die Argumentation der damaligen Diskussion. Im Detail wird diesbezüglich auf das Protokoll zur Sitzung am 07.12.2020 verwiesen.

Unmittelbar vor der Sitzung am 07.12.2020 wurde der Verwaltung ein Einwohnerantrag nach § 20b GemO übergeben. In diesem wird beantragt, dass die Gemeinde im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführen soll. Eine Prüfung des Antrags auf Zulässigkeit konnte vor der Sitzung nicht erfolgen. Der Gemeinderat wurde aber über den

Eingang des Antrags während des Sachvortrages informiert. Gemeinderat Albert Rees hatte diesen zudem wortwörtlich samt Begründung während der Beratung vorgetragen.

Ergänzend weist die Verwaltung darauf hin, dass die Badische Zeitung in der Zwischenzeit angekündigt hat, dass sie in der Woche vor der Wahl eine virtuelle Kandidatenvorstellung mit allen Bewerbern durchführen wird. Insofern haben die Wählerinnen und Wähler unabhängig vom Beschluss, ob die Gemeinde eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführt oder nicht, in jedem Fall die Möglichkeit die Bewerber in direkten Vergleich online zu sehen.

Nach dem Sachvortrag der Verwaltung nimmt zunächst Daniel Schneider Stellung zum Einwohnerantrag. Er kritisiert die Vorgehensweise der Vertrauensperson Franz-Josef Winterhalter im Zusammenhang mit dem Einwohnerantrag, nicht aber den Einwohnerantrag selbst. Insgesamt führt Herr Schneider mehrere Punkte auf, warum er dem Einwohnerantrag weiterhin nicht zustimmen kann.

Die Gemeinderäte Ewald Zink und Albert Rees distanzieren sich von der scharfen Kritik an dem Verhalten von Herrn Winterhalter und äußern ihre Empörung diesbezüglich. Auch Gemeinderat Hanspeter Rees erachtet die Äußerungen von Herrn Schneider als unglücklich. Er bittet darum, nun zügig zur Abstimmung zu kommen, da die sich die Faktenlage zum 07.12.2020 aus seiner Sicht unverändert ist. Gemeinderat Rösch erkundigt sich danach, ob beim Format der BZ die Bürger die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen. Die Verwaltung erläutert, dass dies nach ihrem Kenntnisstand der Fall ist.

Gemeinderat Albert Rees stellt die Frage, ob sich die Gemeinde am Format der BZ beteiligen kann und die Gemeinde dann ggf. Vorgaben zum Ablauf der Veranstaltung machen kann. Die Verwaltung verweist darauf, dass es sich um eine Veranstaltung der BZ handelt und die Gemeinde auf diese keinen Einfluss nehmen kann.

Nach der Diskussion einigen sich die Mitglieder des Gemeinderats auf einen Beschlussantrag, über den abgestimmt werden soll.

**Beschluss** (8 Dafür-Stimmen, 3 Dagegen-Stimmen)

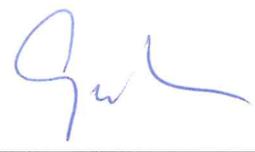
Der Einwohnerantrag „Wir beantragen, dass die Gemeinde im Vorfeld der Bürgermeisterwahl am 17. Januar 2021 eine virtuelle Kandidatenvorstellung durchführt.“ wird abgelehnt. Eine Kandidatenvorstellung wird weder als Präsenzveranstaltung noch in virtueller Form von der Gemeinde organisiert.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 02.02.2021 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:



---



---

Der Vorsitzende:



---

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



Christoph Reza